

Prof. Dr. Jürgen Bast, Gießen*

Der Global Compact for Migration und das internationale Migrationsregime

Der vorliegende Beitrag betrachtet den Global Compact for Migration (GCM) vorrangig aus einer institutionellen Perspektive. Er vertritt die These, dass der GCM ungeachtet seiner Rechtsnatur als unverbindliches Völkerrecht (Soft Law) zum Bezugspunkt der Ausübung öffentlicher Gewalt werden kann. Besondere Bedeutung kommt dabei den Implementierungs- und Überwachungsmechanismen des GCM zu, in denen die International Organization for Migration (IOM) eine zentrale Rolle spielt.

1. Gemeinsamer Kooperationsrahmen für Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten

Der UN Global Compact for Safe, Orderly and Regular Migration (kurz: Global Compact for Migration, GCM) ist ein Meilenstein auf dem Weg zu einem kohärenteren internationalen Migrationsregime.¹ Erstmals scheint es gelungen zu sein, unter dem Dach der Vereinten Nationen einen Kooperationsrahmen zu etablieren, in dem Herkunfts-, Transit- und Zielstaaten von Migrationsprozessen ihre migrationspolitischen Interessen miteinander abgleichen und nach konsensfähigen Lösungen für internationale Kooperation suchen. Eine „Global Governance of Migration“ wird seit etlichen Jahren als Desiderat identifiziert.² Zwar fehlt es innerhalb und außerhalb des UN-Systems nicht an Organisationen und informellen Konsultationsprozessen, auf deren Agenda das Thema Migration steht.³ Nach der plausiblen Einschätzung der Global Commission on International Migration (GCIM), die 2005 dem UN-Generalsekretär ihren Bericht vorgelegt hat, fügt sich der institutionelle Pluralismus im Migrationssektor aber nicht zu einer kohärenten Governance-Struktur zusammen.⁴ Vor allem aber gibt es keinen globalen Ordnungsvertrag für Fragen der „allgemeinen“ Migration, der als transnational konsentierter Referenzpunkt des rechtlichen Diskurses fungieren würde, den die Genfer Flüchtlingskonvention für das internationale Flüchtlingsregime darstellt.

Mit der New Yorker Erklärung der UN-Generalversammlung vom September 2016⁵ scheint die jahrelange Reformdiskussion auf der Ebene der UN nunmehr greifbare Früchte getragen zu haben. Zwar reproduziert die Zweiteilung in einen Flüchtlingspakt und einen Migrationspakt die problematische Versäulung des Internationalen Migrationsrechts. Wie im Weiteren zu skizzieren sein wird, stärkt sie aber zugleich die nicht-flüchtlingschutzbezogene Säule erheblich und ist deshalb ein wichtiger Schritt zu einer „Global Governance of Migration“.

2. Die materielle Dimension: ein Referenzdokument migrationspolitischer Ziele

Ein wesentlicher Beitrag des GCM zu einem internationalen Migrationsregime besteht zunächst darin, dass er mit seinen 23

migrationspolitischen Zielen („objectives“) und einer Vielzahl von ihnen zugeordneten Selbstverpflichtungen der beteiligten Staaten („commitments“) ein materiell gehaltvolles Referenzdokument zur Verfügung stellt, an dem sich der migrationspolitische und migrationsrechtliche Diskurs im globalen Kontext zukünftig ausrichten kann. Diese Ziele und Verpflichtungen sind erstaunlich konkret und anspruchsvoll formuliert. Als Beispiel sei das Ziel 5 („Enhance availability and flexibility of pathways for regular migration“) genannt, in dem sich unter anderem die Forderung nach Erleichterung des Familiennachzugs für temporäre ArbeitsmigrantInnen findet (Pkt. 21, lit. i GCM), oder Ziel 15 („Provide access to basic services for migrants“), das vom Grundgedanken des diskriminierungsfreien Leistungszugangs von MigrantInnen unabhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status geprägt ist (Pkt. 31 GCM).

Das hohe Maß an Konkretheit wurde dadurch ermöglicht, dass diese Ziele und Verpflichtungen völkerrechtlich unverbindlich sind. Dass es sich bei den im GCM niedergelegten „Verpflichtungen“ nicht um den Ausdruck eines Konsenses, vertraglich gebunden sein zu wollen, sondern um politische Selbstverpflichtungen der beteiligten Staaten handelt, steht angesichts des eindeutigen Wortlauts des GCM (Pkt. 7 und 15: „non-legally binding cooperative framework“) außer Zweifel.⁶ Der GCM unterscheidet insoweit konsistent zwischen „commitments agreed upon by Member States“ (= soft law) und „obligations under international law“ (= hard law), auf die der GCM verschiedentlich Bezug nimmt, die er aber selbst nicht begründet.

In der völkerrechtlichen Diskussion zum Soft Law finden sich im Wesentlichen zwei Argumentationsstränge, um die Relevanz dieser Normkategorie für das Völkerrecht zu erfassen. Nach der ersten, älteren Sichtweise besteht die Bedeutung des Soft Law vorrangig darin, die Entstehung neuer völkerrechtlicher Verpflichtungen vorzubereiten oder die Auslegung bestehender Verpflichtungen zu beeinflussen.⁷ Aus dieser Perspektive ist das Soft Law (nur) dann rechtlich relevant, wenn es einen Prozess des „hardening“ durchläuft, wenn und weil in ihm ein Konsens der Staaten zum Ausdruck kommt. Dogma-

* Der Autor ist Inhaber der Professur für Öffentliches Recht und Europarecht und Leiter der Refugee Law Clinic an der Justus-Liebig-Universität Gießen.

1 Guild, Global Social Policy 18 (2018), 325; zur Vorgeschichte Betts, Vereinte Nationen 4/2016, 158.

2 Vgl. Ghosh (Hrsg.), Managing Migration. Time for a New International Regime?, 2000.

3 Für einen Überblick s. Opeskin/Perruchoud/Redpath-Cross (Hrsg.), Foundations of International Migration Law, 2012, Kap. 13 und 14.

4 GCIM, Migration in einer interdependenten Welt, 2005; zum demokratietheoretischen Problem Bast, Soziale Welt Sonderband 18 (2009) 185.

5 UN-Doc. A/RES/71/1.

6 Näher dazu Griesbeck, in diesem Heft.

7 Vgl. Thürer, Soft Law, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2009.

tische Brücken für entsprechende Argumentationsfiguren sind das Element der Rechtsüberzeugung („*opinio iuris*“), das für den Nachweis einer völkergewohnheitsrechtlichen Norm erforderlich ist, oder die nachfolgende Praxis von Vertragsparteien („*subsequent practice*“), die nach allgemeinen Regeln für die Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrags relevant ist. Das Potential des GCM, zur Entstehung neuer Normen des Völkerrechts beizutragen, dürfte gegenwärtig jedoch eher gering sein.⁸ Die Auslegung bestehender völkerrechtlicher Verpflichtungen, insbesondere aus menschenrechtlichen Verträgen, könnte der GCM aber sehr wohl beeinflussen. Allerdings muss dafür jeweils präzise analysiert werden, an welchen Punkten der GCM auf Menschenrechte Bezug nimmt und ob er für eine bestimmte Auslegungsvariante herangezogen werden kann. Ein denkbare Beispiel ist Ziel 13 („*Use migration detention only as a measure of last resort ...*“), das in bemerkenswertem Kontrast zur – umstrittenen – Auslegung des Art. 5 I lit. f EMRK durch den EGMR steht, wonach die Inhaftierung von MigrantInnen für aufenthaltsrechtliche Zwecke nicht per se einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen werden muss.⁹

Für die Einordnung des GCM dürfte insgesamt eine zweite Sichtweise auf das Soft Law einschlägiger sein, die dessen Relevanz nicht in erster Linie aus dem Zusammenspiel mit Hard Law begründet. Neuere Forschung zum Soft Law, oder allgemeiner formuliert: zu alternativen Handlungsinstrumenten im Völkerrecht, betont deren Potential für die Ausübung kommunikativer Macht durch Internationale Organisationen und andere internationale Akteure privater oder hoheitlicher Art.¹⁰ Entsprechende Forschungsansätze zu „*Global Administrative Law*“ (GAL) oder „*International Public Authority*“ (IPA) haben in einer Vielzahl von Einzelstudien nachgewiesen, dass internationale öffentliche Gewalt auch jenseits des etablierten Formenkanons des Völkerrechts ausgeübt wird und sie gleichwohl kollektive oder individuelle Entscheidungen maßgeblich beeinflusst.¹¹ Der Rückgriff auf alternative Instrumente ist seit den 1990er Jahren zum Kennzeichen der „*Global Governance*“ Internationaler Organisationen geworden, ohne dass deren Empfehlungen, Standards und Indikatoren dazu einen Prozess des „*hardening*“ durchlaufen müssten, sich also an eine Nichtbeachtung des Rechtsfolgenregime der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit anschließen könnte.¹² Ein wesentlicher Erfolgsfaktor für die kommunikative Macht internationaler Akteure ist der verfahrensrechtliche Rahmen, in den das Soft Law eingebunden ist, insbesondere die Existenz von Überprüfungsmechanismen. In einer wegweisenden Untersuchung haben *Armin von Bogdandy* und *Matthias Goldmann* beispielsweise gezeigt, wie die OECD mit ihren PISA-Studien die Bildungspolitik zahlreicher Staaten nachhaltig beeinflusst hat, ohne dass die von ihr aufgestellten Rankings einen normativen Charakter beanspruchen würden.¹³ Diese Sichtweise auf das völkerrechtliche Soft Law dürfte der praktischen Bedeutung des GCM weitaus besser gerecht werden. Für dessen Erfolg wird es maßgeblich darauf ankommen, ob die beteiligten Staaten in einen Prozess eingebunden werden können, in dem die Ziele und Verpflichtungen des GCM zum Maßstab für die Rechtfertigung ihrer Migrationspolitik werden – ohne dazu rechtlich verpflichtet zu sein.

3. Die institutionelle Dimension: Implementierung und Überwachung des GCM

Dies lenkt den Blick auf eine bislang vernachlässigte Seite des GCM: seine institutionelle Dimension. Interessanterweise beinhaltet das Dokument zwei größere Abschnitte zu „*Implementation*“ (Pkt. 40–47 GCM) bzw. „*Follow-up and review*“ (Pkt. 48–54 GCM). Für eine detaillierte Analyse und Einschätzung dieser Teile des GCM ist hier nicht der Raum, zumal darin auf komplexe Weise auf bestehende Strukturen und Prozesse Bezug genommen wird und die konkreten organisatorischen Modalitäten Gegenstand weiterer Verhandlungen sein werden (Pkt. 54 GCM). Eckpunkte der institutionellen Arrangements des GCM sind die folgenden.

Als permanenten Überprüfungsmechanismus sieht der GCM ein alle vier Jahre im Rahmen der UN stattfindendes „*International Migration Review Forum*“ vor (Pkt. 49 GCM), erstmals im Jahr 2022. Inhaltlich soll die Bestandsaufnahme der erreichten Ergebnisse mit der Überprüfung der umwelt- und entwicklungspolitischen Sustainable Development Goals (SDGs) der UN verzahnt werden. Zeitlich versetzt sollen – ebenfalls alle vier Jahre, beginnend im Jahr 2020 – auf regionaler Ebene Evaluationen erfolgen (Pkt. 50 GCM). Die UN-Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihrerseits auf nationaler Ebene einen Überprüfungsprozess zu organisieren und hierfür einen Nationalen Implementierungsplan aufzustellen, wobei die letztgenannte Selbstverpflichtung vergleichsweise schwach formuliert ist (Pkt. 53 GCM). Hinsichtlich der Implementierung betont der GCM die Bedeutung internationaler Kooperation (Pkt. 42 GCM) und fordert die Einbeziehung aller relevanten zivilgesellschaftlichen und hoheitlichen Akteure (Pkt. 44 GCM). Auf der Ebene der UN soll zur Unterstützung der Implementierungsmaßnahmen der Staaten ein „*capacity-building mechanism*“ geschaffen werden, über den technische und finanzielle Hilfe und Wissenstransfers kanalisiert werden können (Pkt. 43 GCM). Ein wesentlicher Baustein der institutionellen Bestimmungen des GCM schließlich ist die Schaffung eines „*United Nations network on migration*“ durch den UN-Generalsekretär. Dieser ad-hoc-Verwaltungsstruktur des GCM obliegt es, sowohl die Implementierung als auch die Überprüfung des GCM zu unterstützen („*ensure effective and coherent system-wide support for implementation ... as well as follow-up and review of the Global Compact*“, Pkt. 45 GCM). Zum Koordinator und Sekretariat des UN-Migrationsnetzwerks wird die International Organization for Migration (IOM) bestimmt, wobei das Netzwerk auch auf die Ressourcen der UN-Administration

8 Vgl. dazu auch *Schorkopf*, in diesem Heft.

9 EGMR (GK), *Saadi/United Kingdom*, Appl. No. 13229/03.

10 *Goldmann*, *Leiden Journal of International Law* 25 (2012), 335.

11 *Krisch/Kingsbury*, *European Journal of International Law* 17 (2006), 1; *von Bogdandy/Dann/Goldmann*, *Der Staat* 49 (2008) 23, 30 ff.; *Kingsbury/Casini*, *International Organizations Law Review* 6 (2009), 319; *Venzke*, *How Interpretation Makes International Law*, 2012.

12 *Goldmann*, *Internationale Öffentliche Gewalt*, 2015, S. 47 ff.; *Riegner*, *Informationsverwaltungsrecht internationaler Institutionen*, 2017.

13 *von Bogdandy/Goldmann*, *ZaöRV* 69 (2009), 51.

zurückgreifen kann.¹⁴ Im Ergebnis nimmt die IOM für die Verwaltung des GCM und für die Organisation des GCM-Prozesses die gleiche, zentrale Rolle ein wie UNHCR für den Global Compact on Refugees.

Dieser Überblick zur institutionellen Dimension des GCM zeigt, dass günstige Bedingungen dafür vorliegen, das Soft Law der materiellen Bestimmungen des GCM zum Bezugspunkt der Ausübung öffentlicher Gewalt auf überstaatlicher Ebene zu entwickeln. Alle Elemente, die von *Bogdandy* und *Goldmann* für das alternative Handlungsinstrument der „Politikbewertung“ (National Policy Assessment) ausgezeichnet haben, lassen sich zumindest in Ansätzen finden. Der GCM stellt mit seinen Zielen und Selbstverpflichtungen einen normativen Maßstab zur Verfügung, dem sich die UN-Staaten zukünftig nicht ohne Reputationsverluste auf internationaler Ebene entziehen können. Zugleich sind die Staaten in einen Prozess eingebunden, in dem sie gegenüber der Staatengemeinschaft über die von ihnen ergriffenen migrationspolitischen Maßnahmen regelmäßig Rechenschaft ablegen. Hierfür sorgen das dicht gewebte Netz von Überprüfungskonferenzen auf universeller und regionaler Ebene sowie die Einrichtung einer administrativen Struktur, die diesen Prozess organisiert. Im Zentrum dieser Struktur steht mit der IOM eine spezialisierte Internationale Organisation, die über die nötige Expertise verfügt, um einen daten- und indikatorengestützten Prozess der Politikbewertung zu organisieren – und damit notwendigerweise eigene, ihrerseits kontroll- und legitimationsbedürftige Hoheitsgewalt ausübt.¹⁵

4. Die neue Rolle der IOM

Diese neue Rolle der IOM ist wohl das wichtigste Einzelelement des GCM, das bislang in der öffentlichen und akademischen Diskussion nicht die nötige Aufmerksamkeit gefunden hat. Das Präludium zu dieser Innovation für das internationale Migrationsregime datiert auf den Sommer 2016, in dem die Vereinten Nationen und die IOM ihre Beziehungen auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt haben.¹⁶ Ein völkerrechtlicher Vertrag zwischen beiden Internationalen Organisationen schreibt der IOM eine „global leading role in the field of migration“ zu (Art. 2.1 Agreement UN-IOM) und nimmt sie als „UN related organization“ förmlich in das UN-System auf.¹⁷

Die Bedeutung dieses Schrittes erschließt sich durch einen kurzen Blick auf die Geschichte der IOM. Unter einem anderen Namen 1951/52 für das operative Management transatlantischer Auswanderung aus Europa gegründet,¹⁸ war die IOM mehr als 60 Jahre eine außerhalb des UN-Systems stehende Internationale Organisation.¹⁹ In der Phase des Kalten Krieges gehörte sie politisch zum Lager des Westens. Sie verstand sich als Serviceeinrichtung für ihre Mitgliedstaaten, um diese bei der Implementierung ihrer Migrationspolitik praktisch zu unterstützen. Seit den 1990er Jahren verzeichnete die IOM eine massive Ausweitung ihrer Mitgliedschaft, ihres Personalbestands und ihres Budgets sowie eine Diversifizierung ihrer Tätigkeiten, die von der Durchführung von Umsiedlungs- und Rückkehrprogrammen über humanitäre Hilfsaktionen in Katastrophengebieten bis zur Schulung von Ausländerbehörden

und der Initiierung politischer Dialoge auf Regierungsebene reichen.²⁰ Zum Aufstieg der IOM hat der historische Zufall beigetragen, dass sich in den 1980er Jahren diejenigen Staaten in der Organisation durchgesetzt hatten, die eine thematische Ausweitung ihres Aktionsradius befürworteten, was schließlich zu einer förmlichen Anpassung des Gründungsstatuts und der ambitionierten Namensgebung führte.²¹ Als dann der Fall des Eisernen Vorhangs die politischen Rahmenbedingungen des Migrationsgeschehens drastisch veränderte, unternahmen es die IOM-Verwaltung in Genf und eine wachsende Zahl von relativ autonomen „field offices“ durchaus erfolgreich, sich den finanzierenden Mitgliedstaaten als Politikexperten zu den neuen migrationspolitischen Herausforderungen anzubieten.

Einer Aufnahme der IOM in die „UN-Familie“ und einer global konsentierten Zuweisung einer tragenden Rolle für das internationale Migrationsregime – zwei von der IOM-Führung seit langem verfolgte strategische Ziele – stand jedoch der verbreitete Vorwurf entgegen, das „nicht-normative“ Selbstverständnis der IOM sei nicht mit den Zielen der Vereinten Nationen kompatibel. Insbesondere wurde der IOM entgegengehalten, dass sie kein „Schutzmandat“ für die von ihr betreuten MigrantInnen besitze, was zum einen als Abgrenzung zu UNHCR, zum anderen als Chiffre für den Vorwurf zu verstehen ist, dass die IOM sich nicht auf die Beachtung, den Schutz und die Förderung der Menschenrechte verpflichtet habe.²² Im Gründungsstatut der IOM findet sich in der Tat lediglich eine vage Referenz auf das „Prinzip der Freizügigkeit“ (Art. 2 IOM-Constitution), aber keine rechtlichen Garantien für die Personen, denen die IOM „migration services“ offeriert, und keine Selbstbindung der Organisation an die universellen Menschenrechte.

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, warum die Erhebung in den Status einer „UN related organization“ und die Übernahme der Sekretariatsaufgaben für die Implementierung und Überprüfung des GCM einen Qualitätssprung darstellen. Die IOM wird zwar nicht vollständig in die Vereinten Nationen eingegliedert, sondern bleibt eine rechtlich selbständige Organisation mit eigenen Entscheidungs- und Verantwortungs-

14 Die IOM und die Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (DESA) teilten sich die Federführung bei der Ausarbeitung des GCM, *Koch*, Vereinte Nationen 5/2017, 195, 198.

15 Zur kritischen Funktion des Konzepts IPA von *Bogdandy*, *HStR* XI, 2013, § 232 Rn. 12 ff.

16 *Geiger*, Vereinte Nationen 5/2017, 201.

17 Agreement concerning the Relationship between the United Nations and the International Organization for Migration, unterzeichnet am 19.9.2016 (im Rahmen des UN Summits on Refugees and Migrants, der auch die New Yorker Erklärung angenommen hat), UN-Doc. A/RES/70/296 (Annex I) und A/70/976.

18 Intergovernmental Committee for European Migration (ICEM). Zur Selbstbehauptung der zunächst als provisorisch konzipierten Organisation *Feldblum*, *Columbia International Affairs Online*, 1999.

19 Zur Geschichte der IOM jetzt ausführlich *Georgi*, *Managing Migration? Eine kritische Geschichte der IOM*, 2019; für einen Überblick s. *Bast*, *International Organization for Migration*, in: *Wolfrum* (Hrsg.), *Max Planck Encyclopedia of Public International Law*, 2010.

20 *van Krieken*, *AWR-Bulletin* 44/53 (2006), 50.

21 *Perruchoud*, *International Journal of Refugee Law* 1 (1989), 501; *Jaenicke*, *ZAR* 1990, 90.

22 Vgl. *McAdam*, *International Journal of Refugee Law* 19 (2007), 776, 778 f.

strukturen. Die IOM gehört aber nunmehr ebenso unbestritten zum erweiterten UN-System wie die Organization for the Prohibition of Chemical Weapons (OPCW), das UNFCCC Sekretariat (UN Climate Change) oder die Welthandelsorganisation (WTO). Ausgestattet mit dieser Legitimation und einer Mitgliedschaft von heute 172 Staaten kann die IOM selbstbewusst für sich in Anspruch nehmen, eine universelle Organisation zu sein, und dies in politisches Kapital übersetzen. Das Abkommen mit der UN schließt zudem die offene Flanke des fehlenden Menschenrechts-Schutzmandats, indem sich die IOM in völkerrechtlich verbindlicher Weise auf die Beachtung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen und ausdrücklich auch auf die Beachtung der relevanten Instrumente des Menschen- und Flüchtlingsschutzes verpflichtet (Art. 2.5 Agreement UN-IOM). Die UN-Charta und die Menschenrechte werden damit zu Nebenverfassungen der IOM. Über die Bedeutung der Menschenrechte für die Praxis der IOM und ihre weiterhin eher technokratisch geprägte Selbstdarstellung ist damit gewiss nicht entschieden; an einem rechtlichen Argument, die IOM an diesem Maßstab zu messen, fehlt es jedenfalls nicht mehr.

5. Eine Forschungsagenda

Es wird von vielen Faktoren der internationalen Politik abhängen, ob der GCM-Prozess die Dynamik aufrechterhalten kann,

die mit der New Yorker Erklärung und der erfolgreichen Ausarbeitung des Flüchtlings- und des Migrationspakts ausgelöst wurde. Die Rechts- und Politikwissenschaft sollte diesen Prozess intensiv begleiten. Hilfreich wären zum einen Einzelstudien zu den Zielen des GCM, die die dort verhandelten Konflikte und formulierten Kompromisse rekonstruieren und letztere mit dem existierenden völkerrechtlichen Rechtsrahmen abgleichen. Geboten ist zum anderen eine intensive Verfolgung der Implementierungsprozesse und ihrer Überwachung auf überstaatlicher Ebene. Verstetigen sich die Bezugnahmen auf den GCM als Referenzpunkt der Debatten und Politiken? Sind diese eher vom Bemühen um internationale Konsensbildung oder von politischer Kontestation geprägt? Dominiert in den Diskursen um den GCM die Sprache der Menschenrechte oder die Sprache des utilitaristischen Migrationsmanagements? Und wie interpretiert die IOM ihre neue Rolle: Gelingt die Neuerfindung als eine menschenrechtsbasierte UN-Einrichtung, oder setzen die Abhängigkeiten von Geldgebern aus dem Globalen Norden einer Sozialisierung in das UN-Milieu Grenzen? Wissenschaftliche Antworten auf diese Fragen würden dabei helfen, die Folgen des GCM und die langfristigen Trends des internationalen Migrationsregimes besser zu verstehen, und sie könnten zu einer informierten öffentlichen Auseinandersetzung mit der globalen Ebene der Migrationspolitik und des Migrationsrechts beitragen.

*Prof. Dr. Harald Dörig, RiBVerwG a.D.**

Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Asylrecht im Jahr 2018

Der vorliegende Beitrag gibt einen Überblick über wichtige Urteile des EuGH und des BVerwG auf dem Gebiet des Asylrechts aus dem Jahr 2018. Er gliedert sich thematisch in Fragen des materiellen Flüchtlingsrechts, des Asylverfahrensrechts und der Zuständigkeitsregeln nach der Dublin III-Verordnung. Der Akzent liegt auf der Zusammenfassung der neueren Entwicklungen und gegebenenfalls einer kurzen Kommentierung.

1. Materielles Flüchtlingsrecht

1.1 Religiöse Verfolgung – EuGH, Urteil vom 4.10.2018, C-56/17

In seinem Urteil vom 4.10.2018 in der Sache „Fathi“ klärt der EuGH insbesondere Fragen des Verfolgungsschutzes bei Eingriffen in die Religionsfreiheit und der Darlegungslast bei Gefahr einer Verfolgung aus religiösen Gründen. Die Entscheidung erging auf eine Vorlage des bulgarischen Verwaltungsgerichts Sofia nach Art. 267 AEUV. Dieser lag der Fall eines Iraners zugrunde, der in Bulgarien im Jahr 2016 internationalen Schutz beantragte, weil er Verfolgung wegen seiner Ende 2008/Anfang 2009 erfolgten Konversion zum Christentum befürchtete.

Bei seinen Anhörungen vor den bulgarischen Behörden legte Herr Fathi dar, er habe eine illegale Satellitenschüssel besessen, mit der er den verbotenen christlichen Fernsehsender „Nejat TV“ empfangen habe, und einmal habe er sich telefonisch an einer Live-Fernsehsendung beteiligt. Zum Beweis dieser Tatsache legte er den Behörden ein Schreiben von Nejat TV vom 29.11.2012 vor. Ferner gab er an, er besitze eine Bibel in einer ihm verständlichen Sprache und sei bei Zusammenkünften mit anderen Christen in Kontakt getreten, ohne allerdings Mitglied einer Religionsgemeinschaft zu sein. Im September 2009 sei er für die Dauer von zwei Tagen vom iranischen Geheimdienst festgenommen und zu seiner Beteiligung an der oben genannten Fernsehsendung verhört worden. Während seiner Inhaftierung sei er gezwungen worden, zu gestehen, dass er zum Christentum konvertiert sei. Allerdings wurde er bis zum Verlassen des Iran im Jahr 2012 nicht mehr verhaftet und es wurden auch keine gegen sein Leben gerichteten Maßnahmen ergriffen.¹

* Autorenangabe!

¹ Letztgenannte Tatsache ergibt sich aus der Zusammenfassung der Tatsachen durch den EuGH gemäß Art. 98 I seiner Verfahrensordnung, Rn. 3.